

Biologische Landwirtschaft

Neue EU-Tierhaltungsverordnung

von Dipl.-Ing. Josef Gitterle

Am 15. Juni 1999 wurde vom Agrarministerrat die EU-Tierhaltungsverordnung für die biologische Landwirtschaft beschlossen. Die Tierhaltung und -fütterung am Biobetrieb wird nicht mehr auf österreichischer Ebene durch den Lebensmittelcodex, sondern einheitlich auf EU-Ebene geregelt. Nähere Ausführungen dazu lesen Sie im Beitrag von Dipl.-Ing. Josef Gitterle, Leiter der Biokontrolle in Tirol.

Die EU-Tierhaltungsverordnung 1408/1999 (Verordnung zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung 2092/91) wurde mit 24. August 1999 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht und tritt mit 24. August 2000 in Kraft. Das Einsatzverbot von GVO's (gentechnisch veränderten Organismen) und Produkten, die aus oder mittels GVO hergestellt werden, ist jedoch umgehend mit der Verlautbarung in Kraft getreten. Dies betrifft Betriebsmittel wie Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, Futtermittel, Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Saatgut.

Bisher regelte die EU-VO 2092/91 in der biologischen Landwirtschaft lediglich den pflanzlichen Bereich. Der tierische Bereich wurde in Österreich bislang durch den Lebensmittelcodex geregelt. In vielen Ländern der EU basierte die biologische Tierhaltung nur auf privatrechtlichen Richtlinien von Bioverbänden. Die EU-weite Regelung, an der schon seit Jahren gearbeitet

wurde, soll zu einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung führen und wird hoffentlich auch so manche Vermarktungsbarriere anderer EU-Länder abbauen.

Welche Auswirkungen ergeben sich nun für die Biobauern durch die neue Regelung? Einige Details, welche in der Praxis Veränderungen hervorrufen (können), werden im folgenden aufgezeigt.

Tierhaltung, Auslauf

Ursprünglich war ein generelles Verbot der Anbindehaltung geplant. Vor allem durch Interventionen von österreichischer Seite konnte in diesem Punkt ein für Österreich einigermaßen praxistauglicher Konsens erreicht werden. Die Anbindehaltung von Rindern ist für bereits bestehende Stallgebäude bis Ende 2010 erlaubt, darüber hinaus ermöglicht die sogenannte „Kleinbetriebsregelung“ eine weitere, unbegrenzte Ausnahme der Anbindehaltung für kleine Betriebe, in denen eine Laufstallhaltung nicht möglich oder



sinnvoll ist. Die Größe eines „Kleinbetriebes“ ist noch nicht geregelt. Derzeit rechnet man mit 10 bis 15 Kühen plus Nachzucht. Voraussetzung für die Anbindehaltung ist natürlich ein ganzjähriger Auslauf und Weidehaltung. Damit trotz Anbindehaltung eine tiergerechte Haltung gesichert ist, erfolgt die Beurteilung seitens der Kontrollstellen wie bisher durch den TGI (Tiergerechtheitsindex).

Tierzukäufe

Ziel der Verordnung ist der ausschließliche Zukauf von biologischen Tieren. Im Rahmen der jährlichen Bestandsergänzung können jedoch vorläufig bis 31.12.2003 weibliche Jungrinder im Ausmaß von 10 %, Schafe, Ziegen und Schweine im Ausmaß von 20 % des Bestands an ausgewachsenen Tieren von konventionellen Betrieben zugekauft werden. Konventionelle Kälber dürfen zum Bestandsaufbau in größerem Ausmaß zugekauft ►

Die Tierhaltung wird in Zukunft durch die EU-Tierhaltungsverordnung geregelt



Almen und Gemeinschaftsweiden gelten weiterhin als „biokonform“

werden. Voraussetzung für diese Ausnahmen ist jedoch, daß biologische Tiere nicht ausreichend verfügbar sind. Da der konventionelle Zukauf generell auf Jungtiere beschränkt ist, dürfen Kühe oder sonstige Muttertiere nur mehr von Biobetrieben gekauft werden. In Sonderfällen wie einer erheblichen Bestandsaufstockung, Rassenumstellung oder ähnlichem, können bei Nichtverfügbarkeit von biologischen Tieren und Zustimmung der Kontrollstelle konventionelle Tiere im Ausmaß von bis zu 40 % des Bestands an ausgewachsenen Tieren zugekauft werden.

Umstellungsfristen

Die Umstellungsfristen beim Zukauf von konventionellen Tieren sind wesentlich länger als bei der bisherigen Codexregelung. Mastriender sind beispielsweise mindestens zwölf Monate und jedenfalls drei Viertel ihres Lebens auf einem Biobetrieb zu halten, bevor sie biologisch vermarktet werden dürfen. Bis 31.12.2003 haben Schafe, Ziegen und Schweine eine Umstellungszeit von vier Monaten, Milchtiere

von drei Monaten zu durchlaufen. Ab 2004 beträgt deren Umstellungszeit sechs Monate.

Almen, Gemeinschaftsweiden

Almen und Gemeinschafts-

weiden gelten weiterhin als „biokonform“. Außerdem können die Mitgliedstaaten Gebiete oder Regionen, in denen Wandertierhaltung (einschließlich des Auftriebes von Tieren zu Bergweiden) möglich ist, bestimmen. Voraussetzung für die „Biotauglichkeit“ von Gemeinschaftsweiden ist, daß in den letzten drei Jahren keine im Biolandbau unerlaubten Dünge- oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden. Zudem müssen alle aufgetriebenen Tiere aus einer extensiven Haltung stammen. Werden tierische Erzeugnisse (z.B. Milch, Käse) als Bioprodukte vermarktet, so ist eine angemessene und nachvollziehbare Trennung von konventionellen und biologischen Tieren und deren Erzeugnisse notwendig.

Fütterung

Grundsätzlich ist biologisches Futter vom eigenen Betrieb zu verwenden. Der Anteil an zugekauftem Umstellungsfutter darf in der Ration durchschnittlich 30 % betragen, bei betriebseigenem Umstellungs-

futter 60 %. Sind biologische Futtermittel nicht ausreichend verfügbar, so kann der jährliche Anteil an konventionellen Futtermitteln bei Pflanzenfressern 10 %, bei anderen Tieren max. 20 % betragen. Der konventionelle Anteil an der Tagesration darf jedoch 25 % nicht überschreiten. Die Positivliste mit den erlaubten Futtermitteln hat sich erweitert, es dürfen jetzt auch konventionelle Grundfuttermittel ohne Ausnahme genehmigung zugekauft werden.

Diverses

Werden Tiere innerhalb eines Jahres öfter als dreimal mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln behandelt, so darf das betreffende Tier oder dessen Produkte nicht mehr als biologisches Erzeugnis vermarktet werden. Außerdem müssen die Tiere anschließend die vorhin genannten Umstellungsfristen durchlaufen. Hiervon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen und obligatorische Maßnahmen.

Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger müssen ein entsprechend großes Fassungsvermögen aufweisen. Bisher war dies lediglich eine Vorgabe im Rahmen der Bioforderung des ÖPUL.

Die Auslagerung einer konventionellen Tierhaltung auf dem Biobetrieb wäre möglich. Im Rahmen des ÖPUL bleibt jedoch die Vorgabe bestehen, daß der gesamte Betrieb biologisch zu bewirtschaften ist. ■